

KVJS

Jugendhilfe-Service

**Grundlagen für die
Betriebserlaubnis
nach § 45 SGB VIII für
Sonstige betreute
Wohnformen nach
§ 34 SGB VIII**



Inhaltsverzeichnis

1. Sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII	3
2. Erlaubnispflicht	4
3. Rahmenbedingungen und Kriterien für Sonstige betreute Wohnformen – Betreutes Jugendwohnen und Jugendwohngemeinschaften	5
4. Formen des Sonstigen betreuten Wohnens	6
4.1 Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen	6
4.2 Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen	6
4.3 Jugendwohngemeinschaften	7
5. Tabellarische Zusammenfassung	8

1. Sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII

Mit der Einführung des SGB VIII wurde in § 34 dieses Buches auch der Begriff „Sonstige betreute Wohnform“ geprägt. Gemeint sind Hilfe- und Betreuungsformen der stationären Hilfen zur Erziehung, bei denen insbesondere Verselbstständigungsprozesse der Jugendlichen im Vordergrund stehen. Im Vergleich zu einer Wohngruppe mit einer Betreuung rund um die Uhr ist die Betreuungsintensität in Sonstigen betreuten Wohnformen geringer. Dies erfordert von den Jugendlichen ein höheres Maß an Eigenverantwortung. Zugleich bestehen weiterhin der Schutzauftrag und eine altersentsprechende Aufsichtspflicht gegenüber allen jungen Menschen unter 18 Jahren. Der Gesetzgeber geht dabei von einem besonderen Schutzbedürfnis von Jugendlichen unter 16 Jahren aus. Das Leben in einer Sonstigen betreuten Wohnform ist deshalb für Jugendliche ab 16 Jahren vorgesehen.

Sonstige betreute Wohnformen nach § 35a SGB VIII im Rahmen der Eingliederungshilfe sollen auch seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Menschen die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dies erfordert eine für diesen

Personenkreis entsprechende konzeptionelle Rahmung.

Sonstige betreute Wohnformen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sind „Betreutes Jugendwohnen“ und „Jugendwohngemeinschaft“. Diese sind individuelle Hilfeangebote, welche die Entwicklung des Jugendlichen zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und auf ein selbstständiges Leben durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischer und therapeutischer Begleitung vorbereiten sollen. Die jungen Menschen werden in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung inklusive des selbstständigen Wohnens begleitet und unterstützt. Ergänzendes Ziel der sonstigen betreuten Wohnformen ist es, Grundlagen für einen Schulabschluss beziehungsweise die berufliche Eingliederung zu schaffen.

Dieses Grundlagenpapier soll zur Differenzierung der rechtlichen und fachlichen Richtlinien beitragen.



2. Erlaubnispflicht

Für Sonstige betreute Wohnformen hat der Gesetzgeber durch den § 48a SGB VIII eine klarstellende Erweiterung zum § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) formuliert. Sonstige betreute Wohnformen sind den Einrichtungen in mancher Beziehung ähnlich, wenn es sich insbesondere um eine auf gewisse Dauer angelegte zweckbezogene Verbindung von räumlichen, sächlichen und personellen Mitteln handelt.¹

Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 48a SGB VIII ist erforderlich, wenn ein leistungserbringender Träger ein Angebot, dessen Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen ist, schafft und hierfür geeignete Räume (Eigentum oder Miete) zur Verfügung stellt, diese ausstattet und Personal zur Erbringung der Hilfe vorhält.

Das Erfordernis der Betriebserlaubnis hängt dabei nicht vom Betreuungsumfang ab.

Auch stationäre Angebote, die in ihrem Betreuungsumfang den vorgegebenen Personalschlüssel in der Grundbetreuung von 1 : 4 (vgl. Punkt 4.1) unterschreiten, bedürfen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Für ein solches Angebot ist die Zielgruppe zu beschreiben sowie für diese schlüssig darzulegen, wie bei einem Personalschlüssel in der Grundbetreuung von unter 1 : 4 die Betreuung und die Umsetzung einer bedarfs- und sachgerechten Konzeption sichergestellt werden können.

¹ vgl. Kunkel, Kepert, Pattar (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII, Nomos, 6. Auflage 2016, S. 605

3. Rahmenbedingungen und Kriterien für Sonstige betreute Wohnformen – Betreutes Jugendwohnen und Jugendwohngemeinschaften

- Der/die Jugendliche soll das selbstständige Wohnen lernen: Wohnen, Versorgung und Betreuung sind konzeptionell aufeinander bezogene und nicht trennbare Bestandteile.
- Für Sonstige betreute Wohnformen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.
- Die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII sind Bestandteil der stationären Hilfe.
- Das Angebot fällt leistungsrechtlich unter die §§ 78a-g SGB VIII².
- Die Betreuung wird durch Fachkräfte nach § 21 Abs. 1 LKJHG Baden-Württemberg durchgeführt.
- Außerhalb der direkten Betreuungszeit ist eine Rufbereitschaft rund um die Uhr sicherzustellen.
- Der konkrete Betreuungsinhalt wird im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII festgelegt. Dazu gehören unter anderem auch Regelungen, welche den Wohnraum und dessen (zukünftige) Nutzung betreffen.

² Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung laut Rahmenvertrag Baden-Württemberg



4. Formen des Sonstigen betreuten Wohnens

4.1 Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen

Betreutes Einzelwohnen findet in einer abgeschlossenen Wohneinheit statt, die neben einem Einzelzimmer auch mit WC, Bad/Dusche und einer angemessenen Kochgelegenheit ausgestattet ist.

Varianten:

- a) Nach Beendigung der Hilfe zieht die/der Jugendliche aus der Wohnung aus.
- b) Der Träger stellt die Wohnung mit dem Ziel zur Verfügung, dass der Jugendliche diese nach Beendigung der Hilfe übernimmt und sich sozialräumlich verstetigt. Die Wohnungsübernahme ist Zielformulierung in der Hilfeplanung.
- c) Der Träger vermietet für die Dauer der Hilfeerbringung den Wohnraum an einen Personensorgeberechtigten unter.

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Minderjährigen ist zu beachten, dass Sonstige betreute Wohnformen eine institutionelle Betreuung der Minderjährigen außerhalb des unmittelbaren elterlichen Verantwortungsbereichs darstellen. Die Sicherstellung des Wohls der Jugendlichen liegt in den Händen des Trägers.

Zu Beginn der Hilfestellung beträgt der Personalschlüssel in der Grundbetreuung 1 : 4.³ Eine Reduzierung der Betreuungszeiten bis zu einem Personalschlüssel

in der Grundbetreuung von 1 : 6⁴ – entsprechend des Fortschrittes der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung – ist im Verlauf der Hilfestellung die Regel.

Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist erforderlich.

Wenn die Personensorgeberechtigten den Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt, das heißt nicht aus dem Bestand des Trägers, anmieten, sind die Voraussetzungen für stationär Betreutes Jugendwohnen nicht erfüllt und es ist deshalb **keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.**

4.2 Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen

Wohnen zwei oder drei Jugendliche in einer abgeschlossenen Wohneinheit und liegt der Schwerpunkt der Betreuung in der individuellen Förderung der Jugendlichen zur Verselbstständigung, handelt es sich um sogenanntes „akkumuliertes“ betreutes Einzelwohnen.

Die abgeschlossene Wohneinheit verfügt über mehrere Zimmer, die als Einzelzimmer genutzt werden. Bad, WC und Küche werden gemeinsam genutzt.

Der Schwerpunkt liegt hier auf der „individuellen Wohnerfahrung“. Gemeinsame Betreuungsinhalte beziehen sich nur auf Regelung des Zusammenwohnens. Der Gruppenaspekt spielt eine untergeordnete Rolle.

³ vgl. Anlage 2.2 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 08.12.2017

⁴ vgl. ebenda

Um den Charakter des Einzelwohnens in einer Wohnung mit anderen Jugendlichen zu gewährleisten, sollen im Sinne einer individuellen Förderung der in der Wohnung lebenden Jugendlichen nicht mehr als drei Jugendliche betreut werden. Zu Beginn der Hilfestellung beträgt der Personalschlüssel in der Grundbetreuung 1 : 4⁵.

Eine Reduzierung der Betreuungszeiten bis zu einem Personalschlüssel in der Grundbetreuung von 1 : 6⁶ – entsprechend des Fortschrittes der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung – ist im Verlauf der Hilfestellung die Regel.

Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist erforderlich.

4.3 Jugendwohngemeinschaften

Jugendwohngemeinschaften werden ebenfalls in abgeschlossenen Wohneinheiten mit mehreren Zimmern betreut. Neben den Einzelzimmern ist ein gemeinschaftlich nutzbarer Aufenthaltsraum vorzusehen. In dieser Angebotsform werden mindestens drei bis in der Regel maximal vier Jugendliche in einer Gemeinschaft betreut.

Werden junge Menschen in einer Wohnung als Gemeinschaft betreut, spielt der Gruppenaspekt bei der Hilfestellung für diese Jugendlichen eine wichtige Rolle. Die Jugendlichen sollen in diesem geschützten und dennoch relativ autonomen Rahmen weiter lernen, ihren Alltag selbstständig zu bewältigen, Konflikte adäquat auszutragen und sozial miteinander umzugehen. Eine regelmäßige und kontinuierliche Begleitung und Anbindung an eine Betreuungsperson ist dabei erforderlich, um die Entwicklungsprozesse der Jugendlichen in angemessener Form (zum Beispiel in Einzel- und Gruppengesprächen) zu reflektieren und eventuelle Krisen im Gruppenkontext aufzuarbeiten zu können.

Der Personalschlüssel in der Grundbetreuung beträgt 1 : 3. Es empfiehlt sich, die Betreuung auf mehrere Fachkräfte aufzuteilen, um die Vertretung im Urlaub beziehungsweise im Krankheitsfall sicherstellen zu können.

Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist erforderlich.

5 vgl. Anlage 2.2 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg
Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 08.12.2017

6 vgl. ebenda



5. Tabellarische Zusammenfassung

Angebotsformen	Betreutes Jugendwohnen als (akkumuliertes) Einzelwohnen – Trägerwohnung	Betreutes Jugendwohnen – Privatwohnung	Jugendwohngemeinschaft
Räume	<p>Der Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung. Abgeschlossene Wohneinheit mit Bad/WC/Küche; Einzelzimmer für jeden Bewohner.</p> <p>Varianten: a) Nach Beendigung der Hilfe zieht die/der Jugendliche aus der Wohnung aus. b) Der Träger stellt die Wohnung mit dem Ziel zur Verfügung, dass der Jugendliche diese nach Beendigung der Hilfe übernimmt und sich sozialräumlich verstetigt. Die Wohnungsübernahme ist Zielformulierung in der Hilfeplanung. c) Der Träger vermietet für die Dauer der Hilfeerbringung den Wohnraum an einen Personensorgeberechtigten unter.</p>	Anmietung der Wohnung durch einen Personensorgeberechtigten auf dem privaten Wohnungsmarkt.	<p>Der Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung. Abgeschlossene Wohneinheit mit Bad/WC/Küche; Einzelzimmer für jeden Bewohner. Neben den Einzelzimmern ist ein gemeinschaftlich nutzbarer Aufenthaltsraum vorzusehen.</p>
Betreuungsschlüssel	1 : 4 zu Beginn der Hilfe. Reduzierung im Verlauf der Hilfe bis zu 1 : 6 möglich.	Ambulante individuelle Betreuung	1 : 3
Platzzahl	Ein Platz (Einzelwohnen) beziehungsweise in der Regel bis zu drei Plätze (akkumuliertes Einzelwohnen)	individuell	Mindestens drei bis in der Regel maximal vier Plätze
Betriebserlaubnis	erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich



Juni 2014

1. aktualisierte Auflage: März 2018

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

Gestaltung:

Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Kontakt:

Telefon 0711 6375-0

Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Bestellung/Versand:

Ulrike Cserny

Telefon 0711 6375-469

Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de